

Geschäftsordnung der Label-Commission Berlin - Bezirksgruppe des "Verband Unabhängiger Tonträgerunternehmen, Musikverlage und Musikproduzenten e.V."

§ 1

1. Die Label-Commission Berlin des "Verband Unabhängiger Tonträgerunternehmen, Musikverlage und Musikproduzenten e.V." will durch Zusammenfassung und Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder dem Zweck des Verbandes, nämlich der Zusammenfassung, des Schutzes und der Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmen der Musikbranche dienen, insbesondere durch Information, Erörterung und Bearbeitung in Ausschüssen, Versammlungen und publikumswirksamen Veranstaltungen.

2. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Zwecke des Verbandes. Gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke dürfen nicht verfolgt werden.

§ 2

Mitglieder der Label-Commission Berlin sind

- diejenigen Mitglieder des Verbandes, deren Wohnsitz oder Sitz in den Ländern Berlin und Brandenburg liegt; oder

- diejenigen Mitglieder des Verbandes, deren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der genannten Länder liegt, die jedoch erklären, sich der Label-Commission Berlin statt der für sie nach der Satzung des Verbandes örtlich zuständigen Bezirksgruppe anschließen zu wollen; oder

- wer ein unabhängiges Tonträgerunternehmen, Musikverlag oder Musikproduzentenfirma in den Ländern Berlin und Brandenburg betreibt und erklärt, sich der Label-Commission Berlin anschließen zu wollen.

§ 3

1. Die Geschäfte der Label-Commission führt ein Label-Rat, der mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht. Der Label-Rat kann zu seiner Beratung einen Beirat bilden sowie einen Label-Sprecher bestellen, der die Tätigkeiten der Label-Commission koordiniert und die Beschlüsse des Label-Rates ausführt. Es kann ein Mitglied des Label-Rates zum Label-Sprecher bestellt werden.

2. Der Label-Rat wird von der Mitgliederversammlung der Label-Commission Berlin mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Ersatz- und Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung der Label-Commission stattfinden.

§ 4

1. Der Label-Rat vertritt die Label-Commission, leitet die Arbeit und die Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beruft die Mitgliederversammlungen und bestimmt deren Tagesordnung.

2. Der Label-Rat verwaltet die Mittel, die der Label-Commission zur Verfolgung der Verbandszwecke zur Verfügung stehen. Soweit er dabei Verbindlichkeiten begründet, handelt er aufgrund allgemeiner

Label-Commission Berlin im V.U.T. e.V.

c/o Nils Eismann, Wrangelstr. 66, 10997 Berlin, Germany

Tel. +49-30-615 07516, Fax +49-30-612 89184, Email info@labcom-berlin.de

Vollmacht des Verbandes. Über die Mittelverwendung legt er der Mitgliederversammlung der Label-Commission und dem Schatzmeister des Verbandes Rechnung. Im Übrigen gilt § 11 ("Vereinsmittel") der Satzung des Verbandes entsprechend. Der Label-Rat kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie Dritten Untervollmachten erteilen.

§ 5

Der Label-Rat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Label-Rates können auch schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Abstimmung widerspricht.

§ 6

Der Label-Rat kann für bestimmte Arbeitsgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, die ihre Moderatoren selbst wählen. Die Mitglieder des Label-Rates sowie Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

§ 7

1. Die Label-Commission hält mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Der Label-Rat ist berechtigt, jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Label-Commission die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mind. 10 Tage vorher schriftlich eingeladen worden sind. Maßgebend ist hierbei die Aufgabe der Einladung zur Post. Die Schriftform wird auch durch den Versand per E - Mail gewahrt.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

4. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8

In der Mitgliederversammlung berichtet der Label-Rat über die Tätigkeit der Label-Commission im abgelaufenen Kalenderjahr. Sodann beschließt die Versammlung über die Entlastung des Label-Rates und führt etwa sonst erforderliche Wahlen durch.

§ 9

Soweit diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten im Übrigen die Regelungen der Verbandssatzung in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

Label-Commission Berlin im V.U.T. e.V.

c/o Nils Eismann, Wrangelstr. 66, 10997 Berlin, Germany
Tel. +49-30-615 07516, Fax +49-30-612 89184, Email info@labcom-berlin.de